

## Berufs-Rechtsschutz für die bei der CAP gemeldeten Mitglieder des Verbandes Schweizer Lokomotivführer und Anwarter VSLF

### Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft (Ausgabe 06.2018)

#### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Die der CAP gemeldeten Aktivmitglieder des VSLF bei resp. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Lokomotivführer (inklusive des direkten Weges zum Arbeitsplatz resp. vom Arbeitsplatz an ihren gesetzlichen Wohnsitz).
- b) Der VSLF bei der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder als Lokomotivführer.

#### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter, inklusive Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- b) **Geltendmachung von Ansprüchen** aus dem **Opferhilfegesetz**.
- c) Verteidigung im **Straf- und Administrativverfahren** wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei Handeln in Notwehr, Notstand oder Berufspflicht. *Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- oder Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).*
- d) **Arbeitsrechtliche Streitigkeiten** mit dem Arbeitgeber.
- e) Streitigkeiten mit **Privat- oder Sozialversicherungen**, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen.
- f) **Verteidigung von Standesanliegen** mit juristischer Relevanz auch ausserhalb eines konkreten Streitfalles (z.B. Einfluss GAV auf die Ausgestaltung und Auslegung der Einzelarbeitsverträge, Auslegung gesetzlicher Regelungen und Vertretung der entsprechenden Anliegen).
- g) **Rechtsauskunft** durch den eigenen Rechtsdienst der CAP in den versicherten Bereichen.

Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich.

#### 3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis **maximal CHF 300'000.00** pro Schadenfall für:
  - **Kosten von Expertisen und Analysen**, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Versicherten zu wahren
  - **Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten**
  - **Parteientschädigungen**
  - **Anwaltshonorare** zu den orts- und marktüblichen Tarifen
  - **Strafkautionen** (nur Vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Die Leistungen im Zusammenhang mit Standesanliegen sind bis zu einem Gesamtbetrag von **CHF 30'000.00** pro Kalenderjahr versichert.
- d) Die CAP verzichtet bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten (unter Ausschluss der Schadenfälle, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen verursacht werden) auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG.
- e) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- f) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale

Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

#### 4. **Örtliche und zeitliche Geltung**

- a) Der Versicherungsschutz gilt für die Schweiz/FL und für Europa (mit Ausnahme der GUS-Staaten) sowie die Mittelmeerrandstaaten.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung resp. nach Verlust der Mitgliedschaft angemeldet wird (es sei denn, die Streitigkeit stehe in einem direkten Zusammenhang mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses und wird innerhalb von drei Monaten nach Beendigung desselben angemeldet).

#### 5. **Abwicklung eines Schadenfalles**

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.**
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.

Das Mitglied verpflichtet sich mit der Schadenanzeige, seinen Rechtsvertreter gegenüber der CAP vom Berufsgeheimnis zu entbinden, es sei denn, es bestehe ein Interessenkonflikt, und die verlangten Informationen könnten für das Mitglied nachteilig sein. Desgleichen erklärt es sein Einverständnis, dass die CAP und der VSLF unter sich und mit seinem Rechtsvertreter Informationen über den Schadenfall austauschen.

- d) Kommt die CAP zum Schluss, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich mit Orientierungskopie an den VSLF. Gleichzeitig weist die CAP darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- e) Leitet das Mitglied trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt es dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen bedingten Kosten.

#### 6. **Nicht versicherte Fälle und Leistungen**

- a) Fälle und Leistungen, die in Ziffer 2 und 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Fahrausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.
- c) Spesen und Verwaltungskosten für Strafbefehle oder Bussenverfügungen; Verwaltungskosten, die anlässlich eines Entzugs des Führerausweises, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- d) Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- e) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist.
- f) Betreibungs- und Konkurskosten.
- g) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- h) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- i) Schadenereignisse infolge von Krieg oder Aufruhr oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- j) Wenn der Versicherte gegen den VSLF, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.